

# **Motorsportfreunde Adelberg e.V.**

## **Schnurrstr. 21, 73099 Adelberg**

**Vereinsatzung**

**Adelberg, den 07.04.2019**

### **§ 1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr des Vereins**

§ 1 / 1 Der Verein führt den Namen „Motorsportfreunde Adelberg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 1 / 2 Er hat seinen Sitz in 73099 Adelberg, Schnurrstraße 21

Der Verein wurde am 24.01.2015 errichtet.

§ 1 / 3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 1 / 4 Das Geschäftsjahr des Vereins, ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 / 1 Der Verein bezweckt die Betreuung seiner Mitglieder, die Verwirklichung gemeinsamer Interessen auf sportlichem Gebiet, sowie die Pflege der Geselligkeit und Förderung der gemeinsamen Zusammenarbeit. Er wird insbesondere den Austausch von Erfahrungen bezüglich des Motorsports pflegen, seine Mitglieder in allen mit dem Motorsport und seinem Kraftfahrzeug zusammenhängende Fragen beraten und erzieherisch auf das Verkehrswesen hinwirken.

§ 2 / 2 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Motorsports für Jedermann und der Verkehrssicherung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 / 3 Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Veranstaltungen von Trainingskursen und Fahrsicherheitstrainings
- b) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
- c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
- d) öffentliche Vereinsveranstaltungen
- e) Vereinsausflüge

### **§ 3 Mittelverwendung**

§ 3 / 1 Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke verwendet.

§ 3 / 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Aktivitäten finden ehrenamtlich statt. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

§ 3 / 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 / 4 Grundlegend werden unsere gemeinnützigen Aktivitäten in 73099 Adelberg stattfinden. Spendenbeträge von bis zu 200,- Euro pro Kalenderjahr, werden vorrangig dem Kindergarten und der Jugendarbeit in Adelberg zugutekommen. Als Repräsentation des Vereins in der Gemeinde, wird beispielsweise an der Ortsputzete teilgenommen, sowie an Gemeindefesten mit Vereinsbeteiligung.

§ 3 / 5 Anschaffungen oder Ausgaben in Höhe bis zu 150,- Euro sind nach Absprache mit dem Vorstand, durch den Vorstand zu entscheiden.

§ 3 / 6 Bei Anschaffungen oder Ausgaben ab 1500,- Euro ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, Beträge ab 150,- Euro entscheidet der Ausschuss.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können alle motorsportlich interessierten Personen aufgenommen werden, sofern sie nicht in Kontakt zu kriminellen Vereinigungen stehen. Vorstrafen sind dem Ausschuss mitzuteilen. Jugendliche müssen eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorlegen. Volljährige Mitglieder sind Mitglieder, ab Erreichen des 18. Lebensjahres.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und über diese wird vom Ausschuss entschieden. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Frist von vier Wochen ab Mitgliedseintritt, die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche sodann endgültig entscheidet.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) Auflösung des Vereins
- d) mit dem Tod des Mitgliedes

§ 6 / 1 Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres beitragspflichtig. Die Kündigung muss drei Monate, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres

schriftlich erfolgen. Mit der Beendigung erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Im Nachgang gestellte Forderungen eines ehemaligen Mitgliedes, können nicht berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, § 38 BGB.

§ 6 / 2 Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes

- a) Missbrauch von Vereinsvorteilen - Compliance
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Missachtung von Gesetzen, Verstoß gegen die Satzung

## **§ 7 Beiträge**

Die Beitragshöhe wird derzeit auf 46,- Euro pro Kalenderjahr festgelegt und wird per SEPA Lastschriftverfahren immer zum 15.04. des Kalenderjahres eingezogen. Der Beitrag für Jugendmitglieder beträgt die Hälfte des Beitrages für volljährige Mitglieder. Der Familienbetrag beträgt derzeit 65,- Euro pro Kalenderjahr, unter Familie im Sinne des Vereins zählen, zwei Erwachsene, welche in einem Haushalt zusammenleben, sowie deren Kinder unter 18 Jahren. Die Beitragshöhe kann jederzeit im Rahmen einer Mitgliederversammlung neu bestimmt werden. Etwaige Rücklastschriften sind vom Mitglied zutragen.

## **§ 8 Stiftungen und Zuwendungen**

Stiftungen und Zuwendungen, die dem Verein von Mitgliedern oder Gönnern gemacht werden, sind Eigentum des Vereins und verpflichten den Verein zu nichts.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Pressereferent
6. Erster Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, §26 Ziff 2 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren, in zwei Wahlperioden, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl

des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die einberufene Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen des Vereinsausschusses) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Er setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Pressereferent, der Jugendvertretung und dem 1. Beisitzer, sowie zwei weiteren Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder, welche auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, zusammen.

Der beiden Beisitzer werden gemeinsam mit der zweiten Wahlperiode des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 / 1 Für Ausschussmitglieder, die während einer Amtsperiode ausscheiden, bestimmt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchführt.

§ 11 / 2 Der Vereinsausschuss berät und beschließt über alle wichtigen Fragen und über alle Vorhaben, mit denen sich der Verein an die Öffentlichkeit wendet und wirkt bei den Vorhaben, Planungen und Umsetzungen des Vorstands mit. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Ausschusses**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden, diese werden durch den Schriftführer schriftlich bekanntgegeben. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse werden ggf. schriftlich durch den Schriftführer bekanntgegeben.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entlastung des Kassierers
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderung
- f) Bestimmung der Beiträge
- g) die Auflösung des Vereines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Ausschuss fest. Der Vorstand kann zu jeder Zeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es fordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, sowie den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese werden vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren, gemeinsam mit der ersten Wahlperiode des Vorstandes, zwei Kassenprüfer. Die Prüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte einmal im Jahr zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder im Vorstand, sowie im Ausschuss sein.

#### **§ 15 Haftung**

Die Haftung wird ausgeschlossen. Es besteht keine Haftung gegenüber Personen und Sachschäden durch die Vereinsvorstände und seiner Mitglieder. Es ist verpflichtend, dass jedes Mitglied vor Eintritt in den Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, um im Zuge der Vereinstätigkeit entsprechende Ansprüche dritter gegenüber dem Verein oder dessen Mitglieder abdecken zu können. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Änderungen bzgl. der Haftpflichtversicherung, dem Vorstand dies schriftlich mitzuteilen. Ohne eine gültige Haftpflichtversicherung, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

#### **§ 16 Pressereferent**

Der Pressereferent vertritt den Verein in allen öffentlichen Angelegenheiten, zu seinen Hauptaufgaben zählen:

- a) Pflege und Kontakt zu sämtlichen Medien
- b) Abfassung von Presseberichten aller Art
- c) Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemittel aller Art
- d) Pflege der Vereins - Homepage

e) laufende Berichterstattung über die Öffentlichkeitsarbeit im Verein

## **§ 17 Jugendleitung**

Die Jugendleitung besteht aus einem Jugendleiter und einem Stellvertreter, beide fördern die Kinder- und Jugendaktivitäten des Vereins. Der Verein stellt der Jugendleitung ein jährliches Budget, welches durch den Ausschuss jährlich in seiner Höhe beschlossen wird, zur Verfügung. Die Schriftführung und die Kassenaktivitäten erfolgen durch den hauptamtlichen Schriftführer und den Kassier des Vereins. Die Jugendleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren, gemeinsam mit der ersten Wahlperiode des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 18 Datenschutz**

§ 18 / 1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 18 / 2 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 18 / 3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten
- d) Löschung seiner Daten

§ 18 / 4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung, mit der im § 13 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird

oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, zu gleichen Teilen an den Kindergarten in 73099 Adelberg, sowie an das SOS-Kinderdorf in Oberberken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2019 verabschiedet.**